Bebauungsplan Nr. 25/1

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) Dieses Blatt

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden aufgehoben:

2.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) Eysenberg - Sodingen Bl. 2 vom 15.10.1901

Die Zusammengehörigkeit ist auf dem einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis - zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 3.5. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Verm. Dir.

Stadt Herne

Gemarkung Sodingen

Flur 4

Maßstab 1: 500

8612 f	8712 e	8712 f
8612 d	8712 c	8712 d
8612 b	8712 a	8712 b

Eigentümerverzeichnis

Bemerkung betrifft Flur 4

Flurstücks-Nr.	Eigentümer
19	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG
29	Stadt Herne
34	"
50	Sarata, Michele
51	Sarata, Gerhard
53	"
54	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG
55	Kamm, Heinrich
56	"
57	"
58	Lindner, Emil
59	"
60	Gottwald, Max
61	Pilland, Carl Wwe
62	"
63	Stadt Herne
64	"
71	Döring, Franz, Dr. Ehefr.
72	"
73	Buchholz, Gregor
74	Hermann, Harry
75	Schädlich, Wilhelm
76	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG
77	Stadt Herne
78	"
79	Pflüger, Wilhelm
80	Stadt Herne
81	Stadt Herne
111	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG
112	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG Kfz-Kennzeichen
113	Sparkasse der Stadt Herne
114	Stadt Herne
115	"
116	"
125	Buchholz, Gregor
126	Stachowiak, Helmut
127	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG
128	Stadt Herne
129	Schmidt, Anna u. Ewa, je 1/2
130	"
131	"
132	Baumeister, Erich
133	"
134	"
135	Wirtz, Martin
136	"
137	"
138	Wirtz, Martin
139	"
140	"
141	Schäfer, Bernhard, Ehefr.
142	Heimann, Margrit
143	"
144	Stadt Herne
145	Kirtz, Martin
146	Hüttenwerke Herne eGmbH
147	Kaperlein, Roland
148	"
149	Priet, Krupp, Hüttenwerke AG

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (nicht überbaubare Grundstücksflächen)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Grundstücke Händelstraße 13 und 15, sowie Max-Wiethoff-Straße 3, 5 und 7.

Gestrichen!
Herne, den 3.5.1967
Stadtvermessungsamtmann

Ziffer 2 (Ställe)
Ställe sind auch ausnahmsweise in den Mischgebieten nicht zugelassen. Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 6 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Ziffer 3 (Tiefgaragen)
Auf den Eckgrundstücken Mont-Cenis-Straße/Eupener Straße (Flurstück 1/23) ist eine Fläche für Garagen ausgewiesen. Diese Garagen sind als Tiefgaragen anzulegen, die Deckenoberkante des Garagenhalbgeschoßes darf nicht mehr als 50 cm über der Straßenkrone der Eupener Straße liegen. Über Terrain gilt die Garagenfläche als nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 b des Bundesbaugesetzes. Die Zufahrt zu den Garagen darf nur über die Eupener Straße erfolgen.

B. Abweichungen

Ziffer 1 (Höhenstaffelung)
Die Versickerflächen sind örtlich bereits ausgebaut. Ihre Höhenlage bleibt unverändert.

Ziffer 2 (Entschädigungen)
Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes.

C. Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)
Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sind die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)
Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gem. § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes).

Die Übereinstimmung des Bestandsinhaltes mit dem Liegenschaftskataster wird mit Ort, Datum und Unterschrift der Katasterbehörde bescheinigt.
Herne, den 3.5.1967
Der Oberstadtdirektor
Städt. Verm. Dir.

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 8.5.1967
Stadtbaurat
Stadtbaudirektor
Stadtbaurat

Der/Die Bau- und Grundstücksausschuß/Rat hat in seiner Sitzung am 4.7.1963 nach §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordneten versammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.
Herne, den 8.5.1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.9.67, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.
Herne, den 24.9.1967
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes, in der Zeit vom 14.8.67 bis 14.9.67 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Herne, den 15.9.1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.1967 ~~Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Grund von Anregungen und Bedenken der öffentlich ausgelegten Bebauungsplan-Entwürfen Nr. 1 ~~ gefaßt~~~~
Demnach ist dieser Plan / ~~in der Form des Deckblatt~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 30.10.1967
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gibt die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 3.4.1967 (AZ. 3-244-65) ~~Durchführung des Verkehrsamtes~~ ~~ergeben~~
Herne, den 8.5.1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 4.12.1968 (AZ. IV B2-10.6 (Herne 05/1)) genehmigt worden.
Düsseldorf, 4. Dez. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 14.12.1967 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 2.1.1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Verm. Dir.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(§ 1 - 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)

GRZ 0.4 Grundflächenzahl
GFZ 0.7 Geschoßflächenzahl
BMZ 3.0 Baumassenzahl
(Anrechnung der errechneten Bezugswerte in Zahlen und Beispiel)

= Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG und § 81 Nr. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schulzeum
Feuerwache

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser offen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz, Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen, z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand
Übernahme nach den Katasterunterlagen (Flurkarte, Grundbuchkarte) mit Stand vom [illegible] Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000 (Zeichenerklärung der Katasterbehörde)

Gesamtbild vorhandener Gebäude
1,25 Geländehöhen
Topographische Unterlagen

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)